

# Vereinbarung

zwischen

**der Erholungsheim Schönblick GmbH, Schwäbisch Gmünd  
dem Altpietistischen Gemeinschaftsbezirk Schwäbisch Gmünd,  
dem Altpietistischen Gemeinschaftsverband,  
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Gmünd,  
dem Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd  
und dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart**

Bestandteil der Vereinbarung sind die Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietistenreskript 1993“ vom 22. Dezember 1993 (Anlage 1) und die Teile der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die in der Anlage 2 bei der Randnummer 1 beginnen und bei der Randnummer 2 enden.

## **Zugehörigkeit**

Die Gemeinschaftsgemeinde Schönblick (im folgenden GG) ist Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zugleich des Altpietistischen Gemeinschaftsverbands.

## **Verkündigung und Sakramentsverwaltung**

Verkündigung und Sakramentsverwaltung der GG geschehen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

## **Prediger, Gemeindeschwester/Diakonin**

Der für die GG zuständige Prediger und/oder die zuständige Gemeindeschwester/Diakonin werden vom Oberkirchenrat auf Zeit (sechs Jahre mit Möglichkeit der Verlängerung, jedoch nicht über das 68. Lebensjahr hinaus) mit der Verkündigung des Evangeliums, der Verwaltung der Sakramente und der Vornahme von Amtshandlungen beauftragt, soweit sie eine entsprechende theologische Ausbildung besitzen. Die erforderliche theologische Ausbildung wird in der Regel an einer von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte erworben.

Der beauftragte Prediger und/oder die Gemeindeschwester/Diakonin sind an Schrift und Bekenntnis gebunden. Bei der Vornahme von Amtshandlungen halten sie sich an die Ordnungen der Landeskirche. Vor einer Amtshandlung müssen sie beim zuständigen Pfarramt das Dimissoriale einholen, es sei denn das betreffende Gemeindeglied hat sich zum Prediger oder der Gemeindeschwester/Diakonin zur Seelsorge abgemeldet.

Prediger und/oder Gemeindeschwester/Diakonin müssen der Evangelischen Landeskirche angehören. Die Beauftragung erfolgt in der Regel durch den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin in einem Gottesdienst der GG.

Der Prediger und/oder die Gemeindeschwester/Diakonin nehmen nach Möglichkeit an den Treffen der Kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks teil.

### **Taufen**

Taufen in der GG begründen die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche.

### **Verantwortlichkeit**

Die Leitung des Altpietistischen Gemeinschaftsverbands ist gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat dafür verantwortlich, daß Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der GG auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis geschehen und die Amtshandlungen von dazu ermächtigten Personen nach den Ordnungen der Landeskirche vorgenommen werden.

### **Visitation**

Die GG wird im Rahmen der Visitation der Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Gmünd von dem zuständigen Visitor besucht. Im übrigen gilt Nr. 5., letzter Spiegelstrich, der „Gegenseitige(n) Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften“ von 1993: „Aus Anlaß der Visitation einer Kirchengemeinde sollen die dort ansässigen, von der Landeskirche zur Sakramentsverwaltung oder zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigten Personen besucht und mit ihnen über ihre Erfahrungen gesprochen werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.“

### **Zusammenarbeit**

Die GG arbeitet mit dem Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd, zu dem sie gehört, und der örtlichen Gesamtkirchengemeinde zusammen. Dies geschieht in folgender Weise:

Auf Kirchenbezirksebene wird in Aussicht genommen, zwei von der GG vorgeschlagene Vertreter in die Kirchenbezirkssynode zuzuwählen.

Auf Gesamtkirchengemeindeebene wird in Aussicht genommen, einen von der GG benannten Vertreter in den Gesamtkirchengemeinderat zuzuwählen, sofern nicht bereits ein leitender Mitarbeiter oder eine leitende Mitarbeiterin aus der GG Mitglied dieses Gremiums ist.

Entsprechendes gilt für eine Erweiterung des leitenden Gremiums der GG.

Ein Verbindungsausschuß, dem paritätisch einerseits Vertreter der GG sowie des Gemeinschaftsbezirks und andererseits Vertreter der Gesamtkirchengemeinde sowie des Kirchenbezirks angehören, wird gebildet. Ihm sollen sechs, höchstens acht Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden von den entsendenden Leitungsorganen aus deren Mitte berufen. Auf Kirchenbezirksebene ist dafür der Kirchenbezirksausschuß zuständig.

Die Mitglieder des Verbindungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Zeitraum von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht dem gleichen Entsendungsgremium angehören. Zur ersten Sitzung lädt der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ein und leitet die Wahl.

Der Verbindungsausschuß tritt auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden mindestens jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Er tagt öffentlich, soweit er für einzelne Tagesordnungspunkte nichts anderes beschließt. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Der Verbindungsausschuß hat die Aufgaben,

1. die gemeinsamen Beziehungen weiterzuentwickeln,
2. Unstimmigkeiten beizulegen
3. den Erfahrungsaustausch unter den Vereinbarungspartnern zu fördern,
4. Empfehlungen für die Festlegung von Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen zu geben.
5. Anregungen zu geben für
  - 5.1. gemeinsame Veranstaltungen (Bibelstunden, Evangelisationen usw.), Kanzeltausch und
  - 5.2. das Zusammenwirken in der Öffentlichkeitsarbeit (kirchliche Nachrichten in der Presse und in örtlichen Mitteilungsblättern, eigene Blätter, Gemeindebriefe, Ankündigungen, Schaukästen usw.).

### **Unstimmigkeiten**

Unstimmigkeiten, die auch im Verbindungsausschuß nicht beigelegt werden können, legen die örtlichen Vertreter dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Leitung des Altpietistischen Gemeinschaftsverbands vor und bitten diese um eine gemeinsame Entscheidung.

**Gottesdienste**

Die Gottesdienste der GG sind als öffentliche Gottesdienste allen zugänglich, die an ihnen teilnehmen wollen. Sie sind Teil des landeskirchlichen Gottesdienstangebots an einem Ort. Um einer sinnvollen Ergänzung willen stellt die GG bei der Festlegung der Gottesdienstzeiten das Benehmen mit der örtlichen Gesamtkirchengemeinde her.

**Abendmahlsfeiern**

Die Abendmahlsfeiern der GG sind offen für alle, die nach § 2 Abendmahlsordnung eingeladen sind. Sie werden von einer Person geleitet, die von der Landeskirche dazu ermächtigt ist.

**Kirchenmitgliedschaft**

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß diejenigen, die sich zur GG halten, in der Regel Mitglieder der evangelischen Landeskirche sind. Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ihres Wohnorts bleibt unberührt. Sie können auch einer anderen christlichen Kirche angehören. Wenn sie keiner Kirche angehören, wirken die Verantwortlichen der GG, soweit dies möglich ist, daraufhin, daß sie Mitglieder der Evangelischen Landeskirche werden.

Die Angehörigen der leitenden Gremien der GG müssen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein. Diejenigen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Der Gemeindeleiter sowie der zuständige Prediger und die zuständige Gemeindegewerter/Diakonin müssen Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein.

**Kirchensteuermittel**

Die GG erhält keine Zuweisungen bei der Verteilung der Kirchensteuermittel gemäß den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen. Die Bezuschussung einzelner Aufgaben und Projekte ist damit nicht ausgeschlossen.

**Kündigung**

Die Vereinbarung kann vom Evangelischen Oberkirchenrat oder dem jeweiligen Gemeinschaftsverband mit Wirkung für alle Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten

zum Jahresende gekündigt werden. Die Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Gmünd behält sich das Recht vor, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende die Vereinbarung zu kündigen.

Schwäbisch Gmünd / Stuttgart, den ... 20. Januar 2002

  
.....  
für die Erholungsheim Schönblick GmbH

  
.....  
für den Altpietistischen Gemeinschaftsbezirk Schw. Gmünd

  
.....  
für den Altpietistischen Gemeinschaftsverband

  
.....  
für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schw. Gmünd

  
.....  
für den Evangelischen Kirchenbezirk Schw. Gmünd

  
.....  
für den Evangelischen Oberkirchenrat



## **Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietisten-Reskript 1993“**

(Evang. Landeskirche Württemberg, Landessynode, Altpietistischer Gemeinschaftsverband e.V., Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V., Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V., Württembergischer Brüderbund e.V., Chrischona Gemeinschaftswerk, Gemeinschaftsverband Nord-Süd, Diakonissenmutterhaus Aidlingen, Pregizer Gemeinschaft)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 31. Januar 1994 AZ 50.01-9 Nr. 187

Anlässlich des 250jährigen Bestehens des Herzoglichen General-Reskriptes wurde zwischen der Evang. Landeskirche und den Landeskirchlichen Gemeinschaften das „Pietisten-Reskript 1993“ erarbeitet und am 22. Dezember 1993 unterzeichnet. Es wird mit der Bitte um Beachtung bekanntgemacht.

D i e t r i c h

### **Gegenseitige Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften „Pietisten-Reskript 1993“**

Am 10. Oktober 1743 wurde im damaligen Herzogtum Württemberg das Verhältnis der Landeskirche zu den pietistischen Gruppen innerhalb der Kirche durch ein „General-Rescript, betreffend die Privat-Versammlungen der Pietisten“, förmlich geordnet. Dieser herzogliche Erlaß, der überlegte Zugeständnisse und notwendige Grenzziehungen miteinander verbindet, wird mit Recht als „ein Markstein in der Kirchengeschichte unseres Landes“ (Alfred Brecht) bezeichnet.

Das Reskript hat dem sich immer weiter ausbreitenden Pietismus ein verantwortliches Eigenleben innerhalb der Kirche ermöglicht und dadurch einer separatistischen Absonderung gewehrt. Der Pietismus bekam offiziell Heimatrecht in der Landeskirche. Er konnte sich fortan mit seinen besonderen Anliegen entfalten und wurde zu einem Element württembergischen Kirchenwesens, das sich auch in den späteren

Phasen der Geschichte in seiner belebenden und aufbauenden Kraft bewährt und als tragfähig erwiesen hat. Der Pietismus hat inzwischen Mitverantwortung für die Landeskirche übernommen, von den Kirchengemeinderäten bis zur Landessynode. Zahlreiche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus seinen Reihen tragen und gestalten das kirchliche Leben auf allen Ebenen mit. Auch wenn das Verhältnis zwischen Kirche und Pietismus nie ohne Spannungen war, so hat doch die Treue zur Kirche und zu ihrem Herrn den Ort dieser Frömmigkeitsbewegung innerhalb der verfaßten Kirche wesentlich mitbestimmt.

Seit 1743 haben sich die Verhältnisse grundlegend gewandelt. Das gilt für die Kirche ebenso wie für den Pietismus. Die Kirche stellt sich heute als Volkskirche dar, die vielgestaltigen Glaubensweisen und Frömmigkeitsprägungen Raum gibt. Auch an der pietistischen Bewegung ist dieser Wandel nicht vorübergegangen. Aus den kleinen Gruppen der Anfangszeit sind große, durchorganisierte Gemeinschafts- und Jugendverbände mit breit gefächerten geistlichen Angeboten und einem ausgeprägten Eigenleben geworden. Und wiewohl in den Gemeinschaften der biblisch-reformatorische Grundsatz vom „Priestertum aller Gläubigen“ auch weiterhin wertgeschätzt und praktisch geübt wird, werden heute viele Aufgaben von hauptamtlichen Mitarbeitern wahrgenommen.

Um so mehr ist es für die Zukunft von Bedeutung, daß sich Landeskirche und Pietismus ihr vertrauensvolles Miteinander bewahren und daß örtliche Kirchengemeinden und Landeskirchliche Gemeinschaften nicht in einem beziehungslosen Nebeneinander leben.

In diesem Sinne nehmen die Evang. Landeskirche in Württemberg und die Landeskirchlichen Gemeinschaften das Jubiläum „250 Jahre Pietisten-Reskript“ zum Anlaß, sich gegenseitig zu erklären:

Die Landeskirche ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände und der in ihnen zusammengefaßten Gemeinschaften samt den mit ihnen verbundenen Einrichtungen, Werken und Gruppen. Die württembergischen Verbände der Landeskirchlichen Gemeinschaften sind dankbar für den Freiraum, den ihnen die Landeskirche bisher gewährt hat und für alle Ermutigung und Förderung, die sie durch die Landeskirche insgesamt erfahren haben.

Von diesem aus der gemeinsamen Geschichte erwachsenen Vertrauen her wollen Landeskirche und Gemeinschaftsverbände auch in Zukunft ihr gegenseitiges Verhältnis bestimmt sein lassen. Dafür sollen im einzelnen folgende Grundsätze gelten:

## 1. Der gemeinsame Auftrag

Die Landeskirche und die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände bekennen gemeinsam Jesus Christus als den Herrn seiner Gemeinde. Sie gründen sich auf die Heilige Schrift als die alleinige Quelle und Richtschnur von Glaube, Lehre und Leben. Sie halten fest, daß das Heil allein aus Gnade, allein durch den Glauben an Jesus Christus empfangen wird, so wie es die reformatorischen Bekenntnisse bezeugen. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Landeskirche und die Gemeinschaften zu Zeugnis und Dienst.

## 2. Eigenständigkeit und Zusammenwirken

Die Gemeinschaftsverbände gestalten als freie Werke in der Landeskirche ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Dabei sind Landeskirche und Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände gewillt, mit ihren Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken. Das bedeutet für Pfarrer und Pfarrfrauen wie auch für die Mitglieder der Kirchengemeinderäte, daß sie aufmerksam wahrnehmen und respektieren, was sich innerhalb ihrer Gemeinden an geistlichem Leben entwickelt. Landeskirche und Gemeinschaften empfehlen, in die Nachrichten der Kirchengemeinde und in die gottesdienstlichen Abkündigungen auch Veranstaltungen der Gemeinschaften aufzunehmen. Umgekehrt gilt für die Gemeinschaften und ihre Leiter, daß sie sich als Teil eines größeren Ganzen, nämlich der Landeskirche, verstehen.

## 3. Pfarrer und Prediger

Die Pfarrer und Pfarrfrauen der Evang. Landeskirche und die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände sind gehalten, die Gaben und Aufgaben des anderen zu achten und zu respektieren. Den Gemeindepfarrern wird nahegelegt, die Verbindung zu den hauptamtlichen Mitarbeitern der Landeskirchlichen Gemeinschaften zu suchen, wie umgekehrt die hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinschaften gebeten sind, regelmäßige Kontakte mit den Gemeindepfarrern ihres Bezirks zu pflegen. Gegenseitige Besuche, rechtzeitige Absprachen von Vorhaben und gelegentlicher Austausch, etwa bei der Verkündigung in Gottesdiensten und Gemeinschaftsstunden, auch Einladungen von Predigern zu Zusammenkünften der Pfarrerschaft, können diese Beziehungen vertiefen.

## 4. Gottesdienst

Die Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften haben ihr eigenes geistliches Profil im

Rahmen des „Priestertums aller Gläubigen“. Von der bisherigen Regel, daß während der üblichen Gottesdienstzeit der Kirchengemeinde am Sonntagvormittag keine Zusammenkünfte von Landeskirchlichen Gemeinschaften stattfinden, soll auch künftig nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden:

– Wo aufgrund **bestehender Tradition** schon bisher zur Gottesdienstzeit Veranstaltungen der Gemeinschaften stattfinden, sollten örtliche Regelungen gefunden werden, die es ermöglichen, daß Besucher der Gemeinschaft auch am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilnehmen können und umgekehrt.

– **Besondere Situationen** können es nahelegen, daß am Sonntagvormittag auch zur üblichen Gottesdienstzeit Veranstaltungen von Gemeinschaften durchgeführt werden:

a) aus besonderen Anlässen (z.B. Jubiläen, Bezirkskonferenzen oder Bezirksmissionsfesten); dabei soll am Ort selbst geklärt werden, ob diese Veranstaltungen nicht auch mit dem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde **zusammengelegt** werden können;

b) in besonderen Situationen Veranstaltungen mit spezifischer missionarischer Ausrichtung. Solche bedürfen aber zuvor der Absprache zwischen der Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und dem Evang. Oberkirchenrat, der seinerseits das zuständige Dekanatamt mit einbezieht.

## 5. Amtshandlungen

Kirchliche Amtshandlungen sind Auftrag des zuständigen Gemeindepfarrers. Nach Einholung des Dimissoriale kann auch ein anderer Pfarrer eine Amtshandlung übernehmen.

Prediger der Gemeinschaftsverbände können nach vorheriger Absprache mit dem Pfarrer an Liturgie und Verkündigung beteiligt werden, wenn dies erbeten wird.

In besonders gelagerten Fällen, vor allem, wenn gewichtige seelsorgerliche Gründe dies nahelegen, können auch Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften entsprechend den Ordnungen der Landeskirche vom Oberkirchenrat zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

– Der betreffende Prediger gehört einer evangelischen Landeskirche an und ist nach entsprechender Ausbildung eingeseget.

– Die Verbandsleitung teilt die Namen der in Frage kommenden Prediger dem Oberkirchenrat mit, welcher die einzelnen Personen ermächtigt.



– Der Gemeinschaftsverband trägt in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat dafür Sorge, daß die genannten Prediger die für Amtshandlungen notwendige Zurüstung theologischer, homiletischer, liturgischer und kirchenrechtlicher Art erhalten haben.

– Bevor der Prediger eine Amtshandlung vereinbart, beantragt er beim zuständigen Pfarramt das Dimissoriale, nachdem er bei seinem Gemeinschaftsverband das Einverständnis für die Vornahme dieser Amtshandlung eingeholt hat. Bestehen Bedenken im Blick auf die Erteilung des Dimissoriale, so entscheidet der Oberkirchenrat.

– Im Falle einer Taufe ist darüber hinaus in jedem Einzelfall die Ermächtigung durch den Oberkirchenrat über den zuständigen Gemeinschaftsverband einzuholen.

– Die Amtshandlungen werden nach den geltenden Ordnungen der Landeskirche vorgenommen.

– Nach Vornahme einer Amtshandlung trägt der Prediger dafür Sorge, daß dem zuständigen Pfarramt die notwendigen Angaben für eine Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse und für die erforderlichen Mitteilungen zur Verfügung stehen.

– Die Amtshandlungen werden in den Gemeinschaften wie in der Landeskirche in einem öffentlichen Gottesdienst vorgenommen. Da die Taufe die Mitgliedschaft in der Landeskirche begründet, erfolgt sie in der Regel in einem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde. Soll die Taufe in einem gottesdienstlichen Raum der Landeskirchlichen Gemeinschaft stattfinden, so wird sie im Gottesdienst der Kirchengemeinde angekündigt. Entsprechend kann auch bei einer Trauung verfahren werden.

– Aus Anlaß der Visitation einer Kirchengemeinde sollen die dort ansässigen, von der Landeskirche zur Sakramentsverwaltung oder zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigten Personen besucht und mit ihnen über ihre Erfahrungen gesprochen werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.

## 6. Abendmahl in den Gemeinschaften

Im Blick auf das Abendmahl in den Landeskirchlichen Gemeinschaften gilt die bestehende Übereinkunft zwischen Landeskirche und Gemeinschaften vom 12.11.1987 (Abl. 53, 1989, S. 751-753). Die Gemeinschaftsverbände nennen dem Oberkirchenrat in regelmäßiger Folge diejenigen Personen, die damit beauftragt sind, Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften zu leiten.

## 7. Verbindungen und Absprachen

Die Kirchenleitung und die Leitungen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen. Auch das Präsidium der Landessynode ist daran zu beteiligen. Sie informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen. Sie sind darum besorgt, daß je in ihrem Bereich auch in den Bezirken und Gemeinden Entsprechendes geschieht.

Sie entsprechen damit der apostolischen Mahnung nach Epheser 4,1-6, die in Jesus Christus vorgegebene Einheit seiner Gemeinde in aller menschlichen Unvollkommenheit sichtbar und erfahrbar zu machen, wie und wo immer dies möglich ist.

Stuttgart, den 22. Dezember 1993

D. Theo Sorg  
Evangelische Landeskirche in Württemberg

Otto Schaudé  
Altpietistischer Gemeinschaftsverband e.V.

Dr. Oswald Seitter  
Landessynode

Friedhelm Böker, Eckhard Löffler  
Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V.

Alfred Gajan, Gerhard Horeld  
Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V.

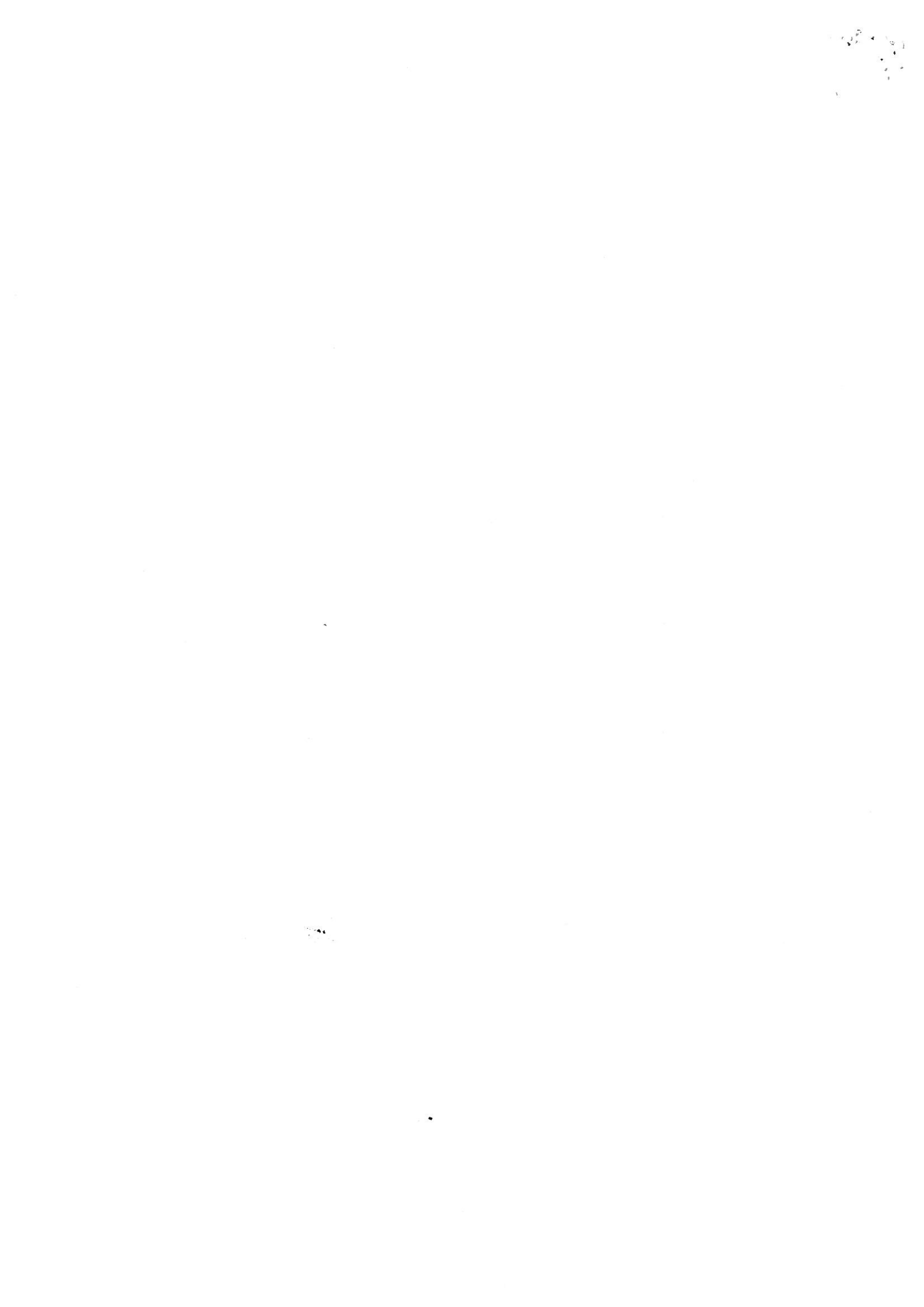
Friedrich Hänssler  
Württembergischer Brüderbund e.V.

Eckhard Bluhm  
Chrischona-Gemeinschaftswerk

Erich Scheurer  
Gemeinschaftsverband Nord-Süd

Schwester E. Schlotterbeck  
Diakonissenmutterhaus Aidlingen

Johannes Fischer  
Pregitzer Gemeinschaft



## Anlage 2

### Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

#### THEOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN

①

Kirche ist nach reformatorischem Verständnis *creatura verbi* (Geschöpf des Wortes Gottes). Sie ist Gemeinschaft der durch Christus im Glauben gerechtfertigten Sünder, in der das Evangelium "rein gelehrt" und die Sakramente dem Evangelium gemäß verwaltet werden (Confessio Augustana Art. VII). Auf diese Grundbestimmung hin muß sich Kirche kritisch befragen lassen.

Auch für die Anerkennung der Evangelischen Landeskirche als „Kirche“ im Sinne von CA VII gilt der Glaubenssatz des Paulus an die Korinther: „Ihr aber seid Leib Christi ...“ (1. Kor. 12,27). Diese Zusage ergeht an die ansonsten sehr kritikwürdigen Christen in Korinth. Einen Rückzug von der sichtbaren Kirche - mit ihrer Vorläufigkeit und Fragwürdigkeit - auf ein unsichtbares Ideal haben die Reformatoren daher zurecht als Flucht in eine „*civitas Platonica*“ („erdichtete Kirche“) abgelehnt (Apologia Confessionis 20 / BSLK 238). Bei der notwendigen Unterscheidung kam es ihnen auf die unlösbare Verbundenheit von *ecclesia universalis et particularis* (sichtbarer Kirche im Allgemeinen und im Besonderen) und *ecclesia spiritualis* (Gemeinschaft der wahrhaft Glaubenden) an.

Die Taufe ist Hineingenommenwerden in den Leib Christi durch den Heiligen Geist (1. Kor. 12,13). Leib Christi ist sichtbar als *ecclesia particularis* in evangelischen Landeskirchen, Freikirchen, der Römisch-katholischen Kirche, Orthodoxen Kirchen und einer Reihe mehr oder weniger selbstständiger Gemeinden, die freikirchlichen Charakter haben. Die *ecclesia particularis* ist Teil der sichtbaren Gemeinschaft der Getauften. Taufe ohne Mitgliedschaft in einer Kirche läuft Gefahr, den Leib Christi als von den sichtbaren Kirchen abzulösendes Ideal mißzuverstehen.

Die Taufe führt nicht *ex opere operato* (durch bloßen Vollzug) zum Heil; sie ist ein Handeln Gottes, das von Glauben her und/oder auf Glauben hin geschieht. Die Mitgliedschaft in einer Kirche durch die Taufe, die nicht zum Glauben führt, verbleibt im Bereich der *ecclesia particularis*. Allerdings ist die Grenze zwischen *ecclesia universalis et particularis* und *ecclesia spiritualis* durch menschliches Urteil nicht festlegbar. Wie Taufe und Glaube zusammengehören, gehören auch *ecclesia particularis* und *ecclesia spiritualis* zusammen.

Von der Grundbestimmung der Kirche im Sinne von CA VII als Gemeinschaft, in der das Evangelium rein gelehrt und die Sakramente evangeliumsgemäß verwaltet werden, sind die ebenfalls zur Kirche gehörenden menschlichen Traditionen (*traditiones humanae*) zu

unterscheiden. Zu den *traditiones humanas* ist auch die parochiale Organisationsform der Gemeinden zu rechnen, die sich in einem längeren geschichtlichen Prozeß in unserem Kulturraum als maßgeblich herausgebildet hat. Sie stellt nach wie vor in den evangelischen Landeskirchen die Regelform kirchlichen Lebens dar. Es wäre jedoch geschichtslos und gesetzlich, Kirche ausschließlich an diese Form gemeindlichen Lebens zu binden. Das Entscheidende für eine gottesdienstliche Gemeinschaft besteht nicht darin, daß sie Christen an einem bestimmten Wohnort umfaßt, sondern daß Christen, woher sie auch kommen, im selben Gottesdienst ihre von Christus durch Wort und Sakrament geschenkte *Koinonia* (Gemeinschaft) finden.

In einer sich verändernden gesellschaftlichen Situation verändern sich auch die Formen kirchlichen Lebens. Theologisch hat solche Veränderung Recht und Notwendigkeit auf Grund der Sendung der Kirche in die Welt. Wegen seiner missionarischen Dimension kann kirchliches Leben nicht darauf verzichten, sich zu "inkulturieren", d.h. sich im Rahmen jeweiliger kultureller, sozialer und frömmigkeitsgeschichtlicher Gegebenheiten zu konkretisieren. Eine differenzierte "Inkulturation" ist ein wesentlicher Gesichtspunkt des Missionsgedankens (vgl. 1. Kor 9,19 ff.) und damit auch ein wichtiger Gesichtspunkt christlicher Ekklesiologie. Inkulturation in einer differenzierter werdenden Gesellschaft erfordert aber eine Vielfalt von Sozialgestalten kirchlichen Lebens, einschließlich einer Vielfalt von Gemeindeformen und Formen gottesdienstlichen Lebens.

Allerdings sind Inkulturationsprozesse theologisch nicht als beliebig oder wertneutral anzusehen. Daß kirchliches Handeln sich auf neue Situationen einzustellen hat, bedeutet nicht, sich gesellschaftlichen Bedingungen kritiklos anzupassen, sondern sie als Herausforderung zu einer theologisch verantworteten Neugestaltung zu verstehen.

Die Pluralisierungs- und Individualisierungsprozesse, die zum Kennzeichen postmoderner Gesellschaften geworden sind, betreffen auch das Leben der traditionellen Konfessionskirchen. Religiöse Deutungsmuster werden in zunehmendem Maß nicht mehr durch institutionelle Vorgaben oder durch die Vorgegebenheit einer bestimmten Tradition, sondern durch individuelle Wahl bestimmt. Theologisch unübersehbar ist, daß die damit einhergehende Subjektivierung dem christlichen Glauben in seinem Wesen fremd ist.

Gleichzeitig fördert die Differenziertheit und Unübersichtlichkeit heutiger Lebenswelt den Trend zu homogenen Gruppen, die eindeutige Orientierung bieten. Das Individuum bestimmt dabei selbst, zu welcher Gemeinde es gehört und wie lange. Personalgemeinden können diesem Trend in der Regel besser entsprechen als Parochialgemeinden. Theologisch bleibt freilich daran festzuhalten, daß christliche Gemeinschaft nicht in der Homogenität ihrer Glieder, sei sie nun spirituell, kulturell oder sozial bestimmt, gründet, sondern in der Zusage des Evangeliums (vgl. Galater 3,28). Als "in Christus versöhnte Vielfalt" ist sie allerdings eschatologische Größe, die - aufgrund der Anteilhabe an der heilsgeschichtlichen Spannung

zwischen "schon erfüllt" und "noch nicht vollendet" - in der Gegenwart immer bruchstückhaft und vorläufig ist.

Angesichts der gegenwärtigen Pluralisierungs- und Individualisierungstendenzen (s.o.) in Gesellschaft und Kirche stehen Evangelische Landeskirche und Landeskirchliche Gemeinschaften gemeinsam vor der Aufgabe, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie sie in dieser Situation der Verheißung und dem Auftrag des auferstandenen Jesus Christus gerecht werden können, in der Kraft seines Geistes missionarische Kirche zu sein (Matth 28, 18-20; Apg 1, 8). Dazu gehört,

1. daß sie sich im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort ihrer Berufung zum Dienst in Wort und Tat vergewissern,
2. daß sie sich der Gemeinschaft der Leiden Christi (Phil, 3, 10) in unserer Gesellschaft nicht entziehen,
3. daß sie auch unterschiedliche Akzentuierungen in der Entfaltung des Evangeliums als vielfältige Gestalten des Gehorsams gegenüber dem einen Herrn wahrnehmen und leben.

Die Einheit im Geiste Jesu Christi gibt die Freiheit zum differenzierten Dienst an den Menschen.

Personalgemeinden, wie sie von den Landeskirchlichen Gemeinschaften gewünscht werden, sind Gemeinden einer spezifischen Frömmigkeitstradition. Sie sind, wie alle Gemeinden der evangelischen Landeskirche, an das ihnen vorgegebene Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, als unaufgebbare Grundlage und kritischen Maßstab gebunden. Sie pflegen eine Frömmigkeit, die sich von der Tradition des Pietismus her versteht. Der Tradition des Pietismus verdankt unsere Landeskirche in ihrer Gesamtheit wichtige Impulse.

Zum theologischen Problem werden Gemeinden - und zwar gleichgültig welcher Frömmigkeitstradition sie angehören -, wenn sie unausgesprochen oder erklärtermaßen für ihre Frömmigkeitsformen einen Ausschließlichkeitsanspruch erheben und damit anderen Gemeinden absprechen, auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis zu stehen. Für alle Gemeinden gilt §1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung: „Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen.“

Theologisch verantwortet werden können Personalgemeinden in der derzeitigen kirchlichen Situation, wenn sie

1. wie alle anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, als Grundlage und Maßstab gebunden sind,

2. nicht eine Unterscheidung beispielsweise von „biblischen“ Gemeinden einerseits und „volkskirchlichen“ Gemeinden andererseits geltend machen und
3. durch Strukturen des Miteinanders mit den verschiedenen Handlungsebenen der Landeskirche (örtliche Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Kirchenleitung) so verbunden sind, daß inhaltliche und organisatorische Kommunikationsprozesse ohne Weiteres stattfinden können. Die theologisch-geistliche und die organisatorische Verbindung muß gewollt und gelebt werden.

Das nachstehende Konzept versucht, diesen Gesichtspunkten im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Dabei wird davon ausgegangen, daß ein Ignorieren faktisch sich entwickelnder bzw. bereits vorhandener Gemeindestrukturen bei den Landeskirchlichen Gemeinschaften kein adäquates Verhalten der Kirchenleitung wäre, daß vielmehr der Versuch einer theologisch verantworteten Einbeziehung von Gemeinschaftsgemeinden in die Evangelische Landeskirche gemacht werden soll.

## **GEMEINSCHAFTSGEMEINDE (GG)**

GGn verstehen sich in der **Tradition** der Gemeinschaftsbewegung als Teil "freier Glaubenswerke" innerhalb der Landeskirche, nicht als Kirchengemeinden im Sinne einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

Sie haben keine mitgliedschaftlich verfaßte **Rechtsform** (ähnlich: Studentengemeinden). D.h., diejenigen, die sich zu einer GG halten, müssen nicht Mitglieder einer juristischen Person (beispielsweise eines e.V.) sein. Im Rahmen der hergebrachten Rechtsform der Gemeinschaft als e.V. können sie Vereinsmitglieder sein. Dabei ist der Verein mit der GG nicht identisch.

Die Bildung einer GG innerhalb der Württembergischen Landeskirche ist an die **Voraussetzungen** gebunden,

- daß Verkündigung und Sakramentenverwaltung der GG auf dem Boden von Schrift und reformatorischen Bekenntnissen stehen,
- daß die Gemeinde eine geordnete und transparente Leitung und Verwaltung aufweist,
- daß sie Gewähr der Dauer bietet,
- daß der Gemeindeleiter und der zuständige Prediger bzw. die zuständige Gemeindegewerter oder Diakonin der Evangelischen Landeskirche angehören,
- daß die Angehörigen des leitenden Gremiums der GG überwiegend der Evangelischen Landeskirche angehören,
- daß Gemeinschaftsverband und GG bereit sind, eine vom Oberkirchenrat mit der Arbeitsgemeinschaft Gnadauer Verbände und Werke in Württemberg abgesprochene Vereinbarung abzuschließen.

## **VEREINBARUNG**

Die Vereinbarung wird im Einzelfall vom Oberkirchenrat, dem Kirchenbezirk, der örtlichen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde einerseits sowie vom Gemeinschaftsverband, dem Gemeinschaftsbezirk und der örtlichen Gemeinschaft andererseits geschlossen. Sie regelt folgende Punkte:

### **Zugehörigkeit**

Die GG ist Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zugleich des betreffenden Gemeinschaftsverbands.

### **Verkündigung und Sakramentsverwaltung**

Verkündigung und Sakramentsverwaltung der GG geschehen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

### **Prediger, Gemeindeschwester/Diakonin**

Der für die GG zuständige Prediger und/oder die zuständige Gemeindeschwester/Diakonin werden vom Oberkirchenrat auf Zeit (sechs Jahre mit Möglichkeit der Verlängerung, jedoch nicht über das 68. Lebensjahr hinaus) mit der Verkündigung des Evangeliums, der Verwaltung der Sakramente und der Vornahme von Amtshandlungen beauftragt, soweit sie eine entsprechende theologische Ausbildung besitzen. Die erforderliche theologische Ausbildung wird in der Regel an einer von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte erworben.

Der beauftragte Prediger und/oder die Gemeindeschwester/Diakonin sind an Schrift und Bekenntnis gebunden. Bei der Vornahme von Amtshandlungen halten sie sich an die Ordnungen der Landeskirche. Sie müssen der Evangelischen Landeskirche angehören. Die Beauftragung erfolgt in der Regel durch den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin in einem Gottesdienst der GG.

Der Prediger und/oder die Gemeindeschwester/Diakonin nehmen nach Möglichkeit an den regelmäßigen Zusammenkünften der Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks und des Gemeindedistrikts teil.

### **Taufen**

Taufen in der GG begründen die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche.

### **Verantwortlichkeit**

Die Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbands ist gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat dafür verantwortlich, daß Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der GG auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis geschehen und die Amtshandlungen von dazu ermächtigten Personen nach den Ordnungen der Landeskirche vorgenommen werden.

### **Visitation**

Die GG wird im Rahmen der Visitation der örtlichen Kirchengemeinde von dem jeweils zuständigen Visitator besucht. Im übrigen gilt Nr. 5., letzter Spiegelstrich, der „Gegenseitige(n) Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften“ von 1993: „Aus Anlaß der Visitation einer Kirchengemeinde sollen die dort ansässigen, von der Landeskirche zur Sakramentsverwaltung oder zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigten Personen besucht und mit ihnen über ihre Erfahrungen gesprochen werden. Die Verantwortung des zuständigen Gemeinschaftsverbands bleibt unberührt.“

### **Zusammenarbeit**

Die GG arbeitet mit dem Kirchenbezirk, zu dem sie gehört, und der örtlichen Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde zusammen. Dies kann in folgender Weise geschehen:

Auf Kirchenbezirksebene wird in Aussicht genommen, zwei von der GG vorgeschlagene Vertreter in die Kirchenbezirkssynode zuzuwählen.

Auf Kirchengemeindeebene bzw. in größeren Orten auf Gesamtkirchengemeindeebene wird in Aussicht genommen, einen von der GG benannten Vertreter in den Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat zuzuwählen, sofern nicht bereits ein leitender Mitarbeiter oder eine leitende Mitarbeiterin aus der GG Mitglied dieses Gremiums ist.

Entsprechendes gilt für eine Erweiterung des leitenden Gremiums der GG.

Ein Verbindungsausschuß, dem paritätisch einerseits Vertreter der GG sowie des Gemeinschaftsbezirks und andererseits Vertreter der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde sowie des Kirchenbezirks angehören, wird gebildet. Ihm sollen nicht mehr als acht Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden von den entsendenden Leitungsorganen aus deren Mitte berufen. Auf Kirchenbezirksebene ist dafür der Kirchenbezirksausschuß zuständig.

Die Mitglieder des Verbindungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Zeitraum von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht dem gleichen Entsendungsgremium angehören. Zur ersten Sitzung lädt der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ein und leitet die Wahl.

Der Verbindungsausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter



Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmenenthaltungen gelten bei Wahlen als Nein-Stimmen, im übrigen als nicht abgegebene Stimmen.

Der Verbindungsausschuß hat die Aufgaben,

1. die gemeinsamen Beziehungen weiterzuentwickeln,
2. den Erfahrungsaustausch unter den Vereinbarungspartnern zu fördern,
3. Empfehlungen für die Festlegung von Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen zu geben.
4. bei Auftreten von Unstimmigkeiten unter den Vereinbarungspartnern zu vermitteln und
5. Anregungen zu geben für
  - 5.1. gemeinsame Veranstaltungen (Bibelstunden, Evangelisationen usw.), Kanzeltausch und
  - 5.2. das Zusammenwirken in der Öffentlichkeitsarbeit (kirchliche Nachrichten in der Presse und in örtlichen Mitteilungsblättern, eigene Blätter, Gemeindebriefe, Ankündigungen, Schaukästen usw.).

### **Unstimmigkeiten**

Unstimmigkeiten, die vor Ort nicht beigelegt werden können, legen die örtlichen Vertreter dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Leitung des jeweiligen Gemeinschaftsverbands vor und bitten diese um eine gemeinsame Entscheidung.

### **Gottesdienste**

Die Gottesdienste der GG sind als öffentliche Gottesdienste allen zugänglich, die an ihnen teilnehmen wollen. Sie sind Teil des landeskirchlichen Gottesdienstangebots an einem Ort. Um einer sinnvollen Ergänzung willen stellt die GG bei der Festlegung der Gottesdienstzeiten das Benehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeinde her.

### **Abendmahlsfeiern**

Die Abendmahlsfeiern der GG sind offen für alle, die nach § 2 Abendmahlsordnung eingeladen sind. Sie werden von einer Person geleitet, die von der Landeskirche dazu ermächtigt ist.

### **Kirchenmitgliedschaft**

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß diejenigen, die sich zur GG halten, in der Regel Mitglieder der evangelischen Landeskirche sind. Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde ihres Wohnorts bleibt unberührt. Sie können auch einer anderen christlichen Kirche

angehören. Wenn sie keiner Kirche angehören, wirken die Verantwortlichen der GG, soweit dies möglich ist, daraufhin, daß sie Mitglieder der Evangelischen Landeskirche werden.

Die Angehörigen der leitenden Gremien der GG müssen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein. Diejenigen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sind, sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Der Gemeindeleiter sowie der zuständige Prediger und die zuständige Gemeindegewalter/Diakonin müssen Mitglieder der Evangelischen Landeskirche sein.

### **Kirchensteuermittel**

Die GG erhält keine Zuweisungen bei der Verteilung der Kirchensteuermittel gemäß den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen. Die Beauftragung einzelner Aufgaben und Projekte ist damit nicht ausgeschlossen.

### **Kündigung**

Die Vereinbarung kann vom Evangelischen Oberkirchenrat oder dem jeweiligen Gemeinschaftsverband mit Wirkung für alle Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, 12. April 2000